

Das Recht auf Partizipation (I)

Das grundlegende Prinzip der Partizipation von Kindern an den Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht immer einfach zu verstehen. Manche reagieren sogar mit gewissen Vorbehalten darauf. Entsprechend sinnvoll erscheint es, eine genauere Definition von Inhalt und Tragweite des Prinzips zu versuchen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss betont in seinen Allgemeinen Kommentaren Nr. 12 zum Thema des Rechts des Kindes auf Anhörung¹, dass die meisten Artikel der Kinderrechtskonvention den Einbezug der Kinder in Entscheidungen, die sie betreffen, fordern und unterstützen. «(...)Um den vielfältigen Formen des

Einbezugs einen Namen zu geben, verwendet man den allgemeinen Begriff der Partizipation. Kernstück dieser Forderung nach Einbezug ist unbestritten Artikel 12, jedoch zieht sich der Anspruch, die Kinder in alle Planungen, Arbeiten und Textentwürfe einzubeziehen, wie ein roter Faden durch die gesamte Konvention. Die Umsetzung der Kinderrechte stösst in der Praxis auf zahlreiche Hindernisse in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Erziehung, Bildung oder auch Umwelt, die nicht nur das einzelne Kind betreffen, sondern auch bestimmte Gruppen von Kindern oder die Kinder ganz allgemein. Entsprechend fasst der Ausschuss den Begriff der Partizipation weit, nicht nur für Kinder als Individuen oder klar umrissene Gruppen von Kindern, sondern auch für Populationen wie Kinder von Ureinwohnerpopulationen, Kinder mit einer Behinderung oder generell Kinder, die direkt oder indirekt durch die sozialen, ökonomischen oder kulturellen Lebensbedingungen ihrer Gesellschaft betroffen sind (...) ».

Bezüglich der Kinder, die von ihren Eltern getrennt leben, und der Schutzmassnahmen bei Fremdplatzierungen präzisiert der Ausschuss: «(...) in jedem Fall, in dem ein Kind von seiner Familie wegplatziert wird, weil es dort Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung geworden ist, muss seine Meinung eingeholt und berücksichtigt werden, um sein übergeordnetes Interesse zu definieren. (...)

Art. 12 KRK:

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Article 1a/c Pflegekinderverordnung, PAVO: Die Kinderschutzhilfe sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

¹ Kinderrechtsausschuss, 51. Session, Genf 25.05.-12.06.2009, Allgemeine Kommentare Nr. 12 (2009), Das Recht des Kindes auf Anhörung. Verfügbar in französischer, englischer, spanischer, arabischer, russischer und chinesischer Sprache unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en

Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, mittels Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien darüber zu wachen, dass die Meinung der Kinder eingeholt und analysiert wird, auch bei der Entscheidungsfindungen hinsichtlich einer Platzierung in einer Pflegefamilie oder einer Institution, der Ausarbeitung von Betreuungsplänen und ihrer Überarbeitung sowie der Besuche von Eltern und Familie».

Partizipation ist somit direkt mit dem Recht auf Anhörung verbunden. Sie ist ein transversales Prinzip, das sämtliche Massnahmen des Kindesschutzes betrifft und sich durch folgende Merkmale auszeichnet²:

- Garantierte Integration der Verpflichtung, die Meinung der Kinder in allen Gesetzestexten und jeglicher Massnahme der Kinder- und Familienpolitik anzuhören;
- Forderung nach Einsetzung unabhängiger Institutionen zum Schutz der Menschenrechte wie Kindermediatoren oder Kinderbeauftragte, um die Durchsetzung des Rechts des Kindes auf Anhörung zu garantieren;
- Garantie, dass für die Partizipation der Kinder kein Mindestalter festgelegt wird und dass die nötige Unterstützung zur Verfügung steht, um den Kindern die Kommunikation zu ermöglichen (inkl. Mittel der nonverbalen Kommunikation);
- Bereitstellung der notwendigen Informationen zuhanden der Kinder, um sie zu befähigen, eine reflektierte Wahl zu treffen und umfassend an den Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Ebenso Bereitstellung von kinderfreundlichen Versionen der Texte sowie, falls notwendig, eine kostenlose Rechtsvertretung durch Anwälte;
- Garantierter Zugang der Kinder zu einer erwachsenen Person ihres Vertrauens, wenn sie Unterstützung suchen oder ein vertrauliches Gespräch führen möchten;
- Einführung von genau definierten Abläufen bei formalen Klagen, damit fremdplatzierte Kinder Verstösse gegen ihre Rechte gefahrlos melden können (auch bei Missbrauch und Ausbeutung).

Das Prinzip der Partizipation ist somit klar mehr als ein blosser «Schritt im Prozess»: Es stellt für die Erwachsenen, die mit den Kindern befasst sind und Entscheidungen mit direkten Auswirkungen auf deren Leben treffen, eine Verpflichtung dar. Ziel ist es, aus der paternalistischen Optik herauszufinden, der zufolge die Erwachsenen wissen, «was für das Kind gut ist», auch auf die Gefahr hin, gegen seine Wünsche zu handeln. Auch wenn natürlich eine Interessenabwägung zwischen dem Kindeswillen und der Ermittlung seines übergeordneten Interesses (was die «wichtigste Erwägung» bleibt) vorzunehmen ist, muss ein allfälliger Entscheid gegen den Kindeswillen zumindest klar begründet werden. Diese Verpflichtung kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt nützlich sein, wenn das älter gewordene Kind die Gründe erfahren will, die zu dem gegen seinen Willen gefällten Entscheid geführt haben.

² Cantwell, N.; Davidson, J.; Elsley, S.; Milligan, I.; Quinn, N. (2012). 'Auf dem Weg zur Umsetzung der "Leitlinien für den alternativen Schutz von Kindern"', Kompetenzzentrum für betreute Kinder in Schottland. Seiten 28-30.

Beispiel aus der Praxis:

In Schottland wurde ab 2010 das Konzept des «corporate parenting» entwickelt, was man als «institutionelle Elternschaft» verstehen kann. Die Idee dahinter ist eine verbesserte Übermittlung der Angaben der Kinder an die verschiedenen institutionellen Akteure des Kinderschutzes, die damit ein klareres Bild vom Einfluss ihrer Entscheidungen auf das reale Leben der Kinder bekommen sollen. Die Verpflichtung zur Anhörung ist klar in den Gesetzestexten festgehalten. Mittels Bildungsveranstaltungen und verschiedenen Medien teilen die Kinder und Jugendlichen ihre Sorgen und Bedürfnisse den Fachleuten und politischen Verantwortlichen direkt mit. Dieses Vorgehen hat sich als sehr erfolgreich erwiesen und wichtige konkrete Veränderungen gebracht. Informationen zum Konzept unter: <https://www.celcis.org/knowledge-bank/spotlight/corporate-parenting> (Englisch)

